

- E -

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit weise ich Sie als Bevollmächtigten im Visumverfahren der Familie [REDACTED] gem. § 14 Abs. 5 VwVfG analog i.V.m. §§ 3, 6 RDG zurück. Verfahrenshandlungen, die Sie nach dieser Zurückweisung vornehmen sind unwirksam, § 14 Abs. 7 VwVfG analog. Durch diese Zurückweisung verlieren Sie Ihre Rechtsstellung als Bevollmächtigter und Ihre Vertretungsmacht im o.g. Verwaltungsverfahren (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl. 2014, § 14 Rn. 33). Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] werden hiervon gemäß § 14 Abs. 7 Satz 1 VwVfG analog von mir gesondert in Kenntnis gesetzt werden.

Begründung:

Sie treten im Verwaltungsverfahren des Herrn [REDACTED] und der Frau [REDACTED] um die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug als Bevollmächtigter auf. Auf Ihre entsprechende Bevollmächtigung beriefen Sie sich zuletzt im Schreiben vom 20.08.2016 an diese Behörde.

Gemäß § 14 Abs. 5 VwVfG (analog) sind im Verwaltungsverfahren Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen. Erkennt eine Behörde, dass ein solcher Fall gegeben ist, so hat sie stets zurückzuweisen (Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl. 2014, § 14 Rn. 32). Dabei dient das Rechtsdienstleistungsgesetz ausweislich seines § 1 Abs. 1 Satz 2 dazu „die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen“. Sinn und Zweck dieser Norm ist der Schutz der Vertretenen, hier der Schutz von Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED], so dass eine Zurückweisung, so deren Voraussetzungen vorliegen, für die Behörde zwingend ist und nicht in ihrem Ermessen steht.

Eine Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert, § 2 Abs. 1 RDG. Ihre Vertretung der Familie [REDACTED] im o.g. Verwaltungsverfahren ist ohne eine derartige rechtliche Prüfung des Einzelfalles schlechterdings undenkbar. Ihre Tätigkeit für die Familie [REDACTED] besteht im Kern darin, Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und anderer Gesetze nach Ihrem Rechtsverständnis auf den konkreten Einzelfall anzuwenden. Sie ist damit Rechtsdienstleistung.

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist gem. § 3 RDG nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Nach § 6 Abs. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen erlaubt. Jedoch muss, wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt, § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG. Anleitung im Sinne dieser Norm erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG.

Da Sie über Ihre Internetseite familiervisum.de ausdrücklich unentgeltliche Beratung gegenüber jedermann, unter Hinweis auf die Möglichkeit von Spenden, anbieten, dürfte eine familiäre,

nachbarschaftliche oder ähnlich enge Beziehung zwischen Ihnen und der Familie [REDACTED] nicht bestehen.

Mit Schreiben vom 22.08.2016 wurde Ihnen rechtliches Gehör gem. § 28 VwVfG gegeben. Ihnen wurde insbesondere die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, dass sie dem in § 6 Abs. 2 Satz 1 RDG genannten Personenkreis angehören oder dass Ihre Tätigkeit unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.

Mit zwei Schreiben vom 23.08.2016, haben Sie hierzu Stellung genommen. Dabei haben Sie nicht nachgewiesen, selbst die Befähigung zum Richteramt zu haben oder eine Person zu sein, der die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt ist, § 6 Abs. 2 RDG. Die Teilnahme an einer fünfeinhalbstündigen Fortbildungsveranstaltung des Deutschen Anwaltsvereins zum Thema „Familienzusammenführung“ vermittelt Ihnen weder die Befähigung zum Richteramt – eine Befähigung, die an das Bestehen zweier Staatsexamina, von jeweils (je nach Bundesland) rund sieben fünfstündigen Klausuren nebst mündlicher Prüfungen anknüpft – noch werden Sie dadurch zu einer Person, der die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt ist, § 6 Abs. 2 RDG.

Sie haben des Weiteren nicht nachgewiesen, dass Sie ihre Rechtsdienstleistungen unter Anleitung einer Person im Sinne des § 6 Abs. 2 RDG erbringen. Aus der von Ihnen vorgebrachten Publikationstätigkeit folgt, entgegen ihrem Vortrag mit Schriftsatz vom 23.08.2016, nichts anderes. Die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien ist gem. § 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG keine Rechtsdienstleistung. Die entsprechende Tätigkeit steht jedermann, dem Rechtskundigen, wie dem Rechtsunkundigen ohne Beschränkungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz frei. Aus dem Umstand, dass Sie publizistisch tätig sind, ergeben sich zudem keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im konkreten Fall unter Anleitung einer rechtskundigen Person erfolgt, wie gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 RDG vorgeschrieben. Schließlich stellt auch die Teilnahme an einer fünfeinhalbstündigen Fortbildungsveranstaltung des Deutschen Anwaltsvereins keine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete Einweisung und Fortbildung da.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Westland

509-1 Westland, Michael

Von: 509-1 Westland, Michael
Gesendet: Montag, 29. August 2016 09:43
An: 505-3 [REDACTED]
Betreff: AW: Hr. [REDACTED] als Bevollmächtigter im Visumverfahren, hier: mögliche Zurückweisung

Liebe Frau [REDACTED]
vielen Dank für Ihre detaillierte Rückmeldung.
Da Herr [REDACTED] weder selbst Volljurist, noch eine sonstige Person aus dem Kreis des § 6 Abs. 2 RDG ist, hängt alles in der Tat an der Frage, ob eine Anleitung stattfindet.
Hier habe ich doch große Zweifel. Zwar weist er pauschal daraufhin, dass die Arbeit seines Vereins von fachkundigen Rechtsanwälten beaufsichtigt würde, allerdings hätte er im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit gehabt, diese konkret namentlich zu benennen. Gerade dazu diente die Anhörung ja. Dies tat er aber nicht. Gleiches gilt für eine etwaige Kooperation mit einem Rechtsanwalt, der bei einem kleineren Verein die Einweisung der Beratenden, d.h. hier Herrn [REDACTED], übernehmen könnte. Auch hier hat Herr [REDACTED] keinen Kooperationsanwalt genannt. Auch fällt in unserer Praxis nicht auf, dass in Fällen von Herrn [REDACTED] später stets die gleichen Rechtsanwälte auftreten.

Alleine der Umstand, dass ein Laie in einer Fachpublikation Praxisfälle schildert beinhaltet meiner Ansicht nach noch nicht, dass dieser regelmäßig mit Rechtsanwälten dergestalt kooperiert, dass daraus auf eine Anleitung durch diese Rechtsanwälte geschlossen werden könnte. Tatsächlich tritt Herr [REDACTED] eher als Konkurrent etablierter Anwälte in diesem Fachbereich auf, so dass der Gedanke einer pro bono Unterstützung von Herrn [REDACTED] durch diese Anwälte fern liegt.

Gegen den Umstand, dass tatsächlich eine Anleitung durch Rechtsanwälte erfolgt, die dem Schutzgedanken des RDG (Schutz vor unqualifizierter Rechtsberatung) gerecht wird, spricht zudem, dass Herr Gerber auf seiner Webpage gerade nicht den aktuellen Stand der Rechtsprechung wiedergibt. Bei einer Anleitung durch einen Fachkundigen wäre aber gerade dies zu erwarten. Im Bereich Besuchsvisa zitiert Herr [REDACTED] unter dem 31.01.2016 z.B. ein Urteil des VG Berlin vom 21.2.2014, welches Willkür bei der Visumsversagung anprangert, ignoriert aber in der Folge ergangene, das AA bestätigende, Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg und des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.09.2015. Wer auf dieser Basis Verpflichtungsklagen erhebt, wird in praktisch allen Fällen unterliegen und die Kosten zu tragen haben.

Hinsichtlich des Sprachnachweiserfordernisses beim Nachzug zum assoziationsberechtigten Türken weist Hr. Gerber unter „Aktuell“ auf die sog. *Dogan*-Entscheidung des EuGH aus 2014 hin, die das Sprachnachweiserfordernis unter Verweis auf eine allgemeine Härtefallausnahme für unverhältnismäßig erklärt hatte. Er unterlässt aber den Hinweis darauf, dass der EuGH 2015 in der Entscheidung *K&A* Integrationsmaßnahmen wie den Sprachnachweis für zulässig erachtet hat und dass der deutsche Gesetzgeber, die in *Dogan* 2014 gerügte fehlende allgemeine Härtefallregelung im Jahr 2015 geschaffen hat. Auch in Sachen des Sprachnachweises berät Hr. [REDACTED] zumindest ausweislich der Aussagen auf familiervisum.de falsch.

Damit ist die Beratung von Hr. [REDACTED] in zwei der größten Visakategorien (Besuch; Sprachnachweis beim Ehegattennachzug) sehr fragwürdig. Zudem treibt er zuletzt seine „Mandanten“ in Eilverfahren und Klagen ohne jede Erfolgsaussicht. So z.B. derzeit in einem Fall, in dem das AA unzuständig ist und er bereits im PKH-Verfahren in gleicher Sache hierauf seitens des Gerichts hingewiesen wurde.

Ich würde Ihre Anmerkungen daher gerne nutzen um den VA-Entwurf im Punkt „Anleitung“ zu überarbeiten und anzureichern und Ihnen die neue Fassung zeitnah wieder zuleiten.

Beste Grüße
Michael Westland

Von: 505-3 [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 24. August 2016 19:33

An: 509-1 Westland, Michael

Cc: 505-RL [REDACTED]

Betreff: Hr. [REDACTED] als Bevollmächtigter im Visumverfahren, hier: mögliche Zurückweisung

Lieber Herr Westland,

der Erlass eines Verwaltungsaktes zur Zurückweisung des Herrn [REDACTED] wäre wohl angreifbar. Ich empfehle daher nach dem mir derzeit bekannten Sachverhalt, von einer Zurückweisung abzusehen.

Zum einen ist der Begriff der Rechtsdienstleistung eher eng auszulegen: Laut Kommentar fällt die bloße Vorbereitung und Stellung von Anträgen i. S. d. § 22 VwVfG in der Regel nicht unter den Begriff der Rechtsdienstleistung, auch nicht, wenn zur Begründung auf rechtliche Vorschriften Bezug genommen werden muss (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 14 Rn. 35 a.E.).

Entscheidend ist hier aber, dass Herr [REDACTED] sich wohl zu Recht auf § 6 Abs. 2 RDG und/oder § 7 RDG i. V. m. § 6 Abs. 2 RDG berufen kann. Auch ein Laie kann danach unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb enger persönlicher Beziehungen bzw. im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs eines Vereins erbringen, wenn diese unter Anleitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt erfolgt. Eine Anleitung i. S. d. RDG kann hier für Herrn [REDACTED] angenommen werden:

Nach der Gesetzesbegründung ist Sinn und Zweck des 2008 eingeführten RDG insbesondere auch gewesen, bürgerschaftliches Engagement im Bereich karitativer Rechtsdienstleistungen zu ermöglichen und zu fördern (BT Drucksache 16/ 3655, S. 58 1. Spalte a.E. ff.) Der Begriff der „Anleitung“ ist vor dem Hintergrund der beiden Ziele – das ebengenannte und der Schutz vor unqualifizierter Rechtsberatung – „im Sinn einer Grundanforderung zur Sicherstellung der auch im Bereich altruistischer Rechtsberatung erforderlichen Beratungsqualität auszulegen“. Eine ständige Beaufsichtigung durch einen RA ist daher nicht erforderlich, vielmehr könne die Grundanleitung über eine Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme, und daneben auch sogar nur über Rundschreiben und andere Informationsmedien erfolgen (S. 58 2. Spalte mittig). Insbesondere bei kleineren Organisationen kann die Anleitung über die Kooperation mit einem RA erfolgen, der die Einweisung der Beratenden übernimmt und für Einzelfragen nach Absprache zur Verfügung steht (a.a.O). Auch die Literatur ist der Meinung, dass die Kooperation mit einem Anwalt, der erforderlichenfalls ansprechbar ist, genügt (vgl. Horn, Studentische Rechtsberatung in Deutschland, JA 2013, 644, S. 647 1. Abs.). Die Drucksache habe ich angehängt.

Herr [REDACTED] hat im März 2016 eine 5,5 stündige Fortbildungsveranstaltung zum Thema Familienzusammenführung beim Deutschen Anwaltsverein bei einem Rechtsanwalt und einem Richter absolviert. In seiner E-Mail vom 23.8. beruft er sich zudem auf publizierte Artikel in den Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht. Diese werden von der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des Deutschen Anwaltsvereins herausgegeben, in der nach Webseiteninformationen nur Rechtsanwälte Mitglied werden können. Dort scheint Herr [REDACTED] in der Rubrik „Aus Rechtsprechung und Verwaltung“ regelmäßig Praxisfälle zu schildern. Daraus lässt sich schließen, dass Herr [REDACTED] bzw. der Verein Familienvisum e.V. Kontakte zu Rechtsanwälten aus dem einschlägigen Fachbereich hat. Hierauf verweist Herr [REDACTED] in seiner E-Mail vom 23.8.2016 zwar nur indirekt. Das AA hat aber in der Vergangenheit bereits selbst vermutet, dass er „innerhalb dieser Strukturen gut vernetzt“ ist, wie er argumentiert. Ob sich unsere Aussage auf Rechtsanwaltskreise oder andere ehrenamtliche Beratungsbereiche bezogen hat, vermag ich anhand des Zitats – welches von Herrn [REDACTED] aus dem Zusammenhang gerissen worden sein könnte – nicht zu bewerten. Dennoch spricht einiges dafür, dass Herr [REDACTED] regelmäßigen Kontakt zu Rechtsanwälten hat bzw. diesen herstellen kann. Auf der Webseite „familienvisum.de“ heißt es außerdem unter „Beratung“: „Wir beraten Menschen mit Problemen bei der Einreise von Familienangehörigen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit unter dem Dach des Vereins Familienvisum. Die Tätigkeit wird von fachkundigen Anwälten beaufsichtigt.“

Aufgrund dessen dürfte eine „Anleitung“ i. S. d. § 6 Abs. 2 RDG zu bejahen sein. Meines Erachtens sollte Herr [REDACTED] daher nicht zurückgewiesen werden. Sofern Sie weiterhin Anhaltspunkte für eine Zurückweisung haben, müssten Sie sich in einem Bescheid mit den o.g. Tatsachen näher auseinandersetzen und begründen, weshalb dennoch eine Anleitung verneint wird. Insofern halte ich des letzten Absatz des VA-Entwurfs für nicht ausreichend. Die Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG, wonach die Publikationstätigkeit des Herrn [REDACTED] keine Rechtsdienstleistung

sei, ist nicht geeignet zu begründen, weshalb seine Tätigkeit nicht unter Anleitung eines Rechtskundigen erfolgt. Sie würde im Gegenteil eher ein Argument für die Zulässigkeit der Tätigkeit des Herrn [REDACTED] in Bezug auf seine Publikationstätigkeit hervorrufen.

Viele Grüße

[REDACTED]

505-3

HR: 0 [REDACTED]